

Unser Zeichen: 03/12/8-2011/De./Schl.
Datum: 29. November 2011
Bearbeitet von: Christa Schlögel
Büro: Josefstr. 7
Telefon: 02742 333 - 2300
Fax: 02742 333 - 2309
E-Mail: finanz@st-poelten.gv.at

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten hat in seiner Sitzung am 28. November 2011 nachstehende

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügnungsabgabe

beschlossen:

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügnungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,--.

Ausgenommen davon sind Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung sowie Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen, wie etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player und MP3-Player, sofern sie kostenfrei für den Gast/Besucher betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, somit am 1. Jänner 2012.

Der Bürgermeister:

(Mag. Matthias Stadler)